

LQN im Bundesrat abgelehnt: Es geht weiter !?!

Die Pflege-PfVverordnung, Teil 4

Als die Pflegeprüfverordnung am 27.9.02 im Bundesrat abgelehnt wurde, gab es schnell erste Stimmen, die sich sicher waren, dass nun alles inklusive des PQSG in Frage gestellt und neu aufgerollt werden würde. Tatsächlich gibt es dazu keinerlei Hinweise oder Gesetzesinitiativen. Interessant ist vielmehr, wie weit sich Regierung und Bundesrat schon aufeinander zu bewegt haben: Immerhin haben die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates (Federführend war der Gesundheitsausschuss neben dem Ausschuss für Familie und Senioren) schon auf eine Empfehlung zur Änderung der Prüfverordnung verständigt gehabt. Trotz der vor allem aus Baden-Württemberg massiv geäußerten Kritik am bürokratischen Aufwand des gesamten PQSG haben die Ausschüsse die vorgelegte Pflegeprüfverordnung nur an einigen wenigen Punkten verändert haben wollen:

1. Es ist in § 7 Abs. 6 vorgesehen, dass die Prüfhilfe als Bestandteil der Prüfverordnung nicht erst Ende 2005, sondern schon Ende 2004 überprüft werden soll.
2. In der ambulanten Prüfhilfe sollen sieben Ausschlussfragen (die zu 100 % positiv beantwortet sein müssen) den Kernfragen zugeordnet werden (die nur zu 80 % positiv beantwortet werden müssen). Damit gebe es dann nicht mehr 23 Ausschlussfragen, sondern nur noch 16, die Zahl der Kernfragen erhöht sich von 37 auf 44. (Stationär in etwa identisch).
3. Änderung der Antwortregel zu Frage C.III.2 („Werden Pflege-

kräfte (nicht Pflegefachkräfte) entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt?“): vereinfachte Antwortregel mit Hinweis auf die entsprechend aktuell geltenden vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften statt einer differenziert vorgegebenen Antwort.

4. Abschließende Entschließung: Hier werden die Verbände der Pflegekassen aufgefordert dafür zu sorgen, dass die neuen und erheblichen Aufgaben des MDK durch die Umsetzung dieser Verordnung (20 % der zugelassenen Einrichtungen sollen pro Jahr geprüft werden) nicht zu Lasten der anderen Aufgaben (Beratung der Pflegeeinrichtungen nach § 112 und Einstufungen nach § 18 SGB XI) gehen.

Mehr hatten die Bundesratsausschüsse nicht zu beanstanden bzw. an Veränderungsbedarf gesehen. Die Bundesregierung hatte diesen Änderungen in der Sitzung des Bundesrates bereits zugestimmt. Warum der Bundesrat trotz gegenteiliger Empfehlung seiner Fachausschüsse trotzdem nicht zugestimmt hat, liegt wohl mehr im Politischen denn im konkret Sachlichen. Ansonsten hätten die Ausschüsse vermutlich mehr Änderungsvorschläge unterbreitet.

So scheint es sehr wahrscheinlich, dass die Verordnung in der veränderten Form relativ schnell wieder im Bundesrat zur erneuten Verabschiedung landet. Konkret für die Einrichtungen heißt das: die Zeit zur Umsetzung wird mit jedem Tag knapper, selbst wenn man die in der letzten

Ausgabe angesprochene eingebaute Verlängerung einbezieht.

Wer heute nicht mit der Umsetzung anfängt, hat morgen verloren!

Die Prüfverordnung mit Prüfhilfe ist im Vincentz.net im Downloadbereich abzurufen.

Qualitätsprüfungen sind nicht gleich Qualitätsprüfungen

Die Pflegeprüfverordnung kennt zunächst für Qualitätsprüfungen eine gemeinsame Prüfhilfe. Sie muss immer bei Qualitätsprüfungen im Rahmen einer LQN oder einer Qualitätsprüfung durch den MDK zum Einsatz kommen. Ob diese auch bei vergleichenden Prüfungen des MDK verwendet wird, dürfte offen sein, weil hier unter Umständen Aspekte und Fragestellungen im Rahmen von Vergleichen verfolgt werden, die über die Prüfhilfe vielleicht unzureichend definiert sind.

Aber es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen LQN und Qualitätsprüfungen durch den MDK: es werden zwar die identischen Fragestellungen

Weiter in der nächsten Ausgabe.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 12/2002

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de

abgefragt, aber das Prüfraster mit den Ausschlussfragen (die zu 100 % positiv sein müssen), den Kernfragen (die zu 80 % positiv sein müssen) und den Einfachen Fragen (die zu 60 % positiv sein müssen) gilt nur für die Prüfungen im Rahmen der LQN, also nur für die externen Sachverständigen bzw. unabhängigen Prüfstellen (siehe § 7 Abs. 3 PflegePrüfV.). In der Begründung heißt es, da der MDK keine LQN erteile, sei die Anwendung der Beurteilungs- und Auslegungshilfen nicht notwendig. Hier wäre also auch die Begründung enthalten, warum eine MDK-Prüfung kein LQN ersetzen soll.

Der MDK kann seine Prüfergebnisse in Freitext differenziert darstellen, eine im Sinne der LQN abschließende (und mathematisch überprüfbare) Entscheidung muss er nicht treffen, obwohl die MDK-Beurteilung sich von den inhaltlichen Kriterien weitgehend am Prüfraster ausrichten wird.

In den nächsten Teilen wird das Prüfraster ausführlich erläutert.